

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr
Klimaschutz und Umwelt
- I E 45 -

Berlin, den 22. Mai 2026

Telefon 9(0) 25 - 2348
Florian.Hewelt@SenMVKU.Berlin.de

1816 H

An den

Vorsitzenden des Hauptausschusses

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über

Senatskanzlei - G Sen -

Stand der Wärmeplanung

67. Sitzung des Hauptausschusses am 13. November 2024

Bericht SenMVKU - III A 41 - vom 18. Juni 2024, rote Nr. 1816

74. Sitzung des Hauptausschusses am 02. April 2025

Bericht SenMVKU - III A 41 - vom 29. Januar 2025, rote Nr. 1816 B

79. Sitzung des Hauptausschusses am 02. Juli 2025 Bericht

SenMVKU - III A 41 - vom 24. Juni 2025, rote Nr. 1816 C

97. Sitzung des Hauptausschusses am 18. Februar 2026

Bericht SenMVKU - I E 41 - vom 22. Dezember 2025, rote Nr. 1816 D

101. Sitzung des Hauptausschusses am 29. April 2026

Bericht SenMVKU - I E 4 - vom 22. Dezember 2025, rote Nr. 1816 G

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenMVKU wird gebeten, dem Hauptausschuss bis zum 30.06.2026 darzulegen, welche Regelungen und Abstimmungsprozesse im Rahmen der Wärmeplanung in Berlin für Leitungsträger und Netzinfrastrukturen bestehen, welche Möglichkeiten zur Vermeidung von Doppelstrukturen bzw. konkurrierenden Netzen gesehen werden und welche straßenrechtlichen Fragestellungen sich im Zusammenhang mit dem Ausbau von (Nah-)Wärmenetzen ergeben.“

Beschlussempfehlung

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Hierzu wird berichtet:

Die Wärmeplanung dient als strategisches Instrument der langfristigen Umstellung der Wärmeversorgung auf klimaneutrale Strukturen. Für die effiziente Umsetzung der Wärmewende mit dem Ausbau von Wärmenetzen, der Elektrifizierung des Wärmesektors sowie der Transformation bestehender Gasnetze ist eine koordinierte Abstimmung zwischen Verwaltung, Energieversorgern und sonstigen Leitungsträgern sowie der Verbrauchsseite sinnvoll und geboten. Für Fragen auf der Metaebene bieten die unterschiedlichen Abstimmungs- und Beteiligungsformate der Wärmeplanung, wie insbesondere die regelmäßigen Abstimmungsrunden mit Energieinfrastrukturbetreibenden (siehe hierzu auch vorherige Berichte rote Nummern 1816, 1816 B, 1816 C und 1816 D), ein unverbindliches Forum.

Hinsichtlich der Vermeidung von Doppelstrukturen kann die Wärmeplanung dazu beitragen, indem sie bestehende Versorgungsstrukturen aufzeigt, die entsprechenden Betreiberunternehmen benennt und frühzeitig Planungen zum zukünftigen Aus- und Neubau von Wärmenetzen kommuniziert. Dies erfolgt über die im Rahmen der Wärmeplanung erstellten Karten, sofern diesbezüglich aktive Unternehmen bzw. Akteurinnen und Akteure auf Grundlage der Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes (§ 8) entsprechende Daten zu konkreten Wärmenetzen an die planungsverantwortliche Stelle übermittelt haben. Auf dieser Informationsgrundlage können aktuell am Markt tätige und potenzielle Wärmenetzbetreibende die Konkurrenzsituation beurteilen. Gebiete, in denen bereits ein Wärmenetz betrieben wird, eignen sich in der Regel allein aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht für die Errichtung und den Betrieb weiterer, paralleler Wärmenetze, da sich die notwendigen Anschlussraten nur schwer darstellen ließen.

Über die Vorgaben des § 8 Wärmeplanungsgesetz hinausgehende Regelungen zur verbindlichen frühzeitigen Benennung und Abstimmung von Netzstrukturen und Ausbauplanungen bestehen für diesbezügliche Akteurinnen und Akteure aktuell nicht. Der Senat plant bzw. prüft jedoch im Rahmen der Umsetzungsstrategie der Wärmeplanung auch Maßnahmen, die einen Austausch mit einschlägigen Akteuren ermöglichen sollen (z.B. Fortsetzung der regelmäßigen Abstimmungsrunden mit den Energieinfrastrukturbetreibenden sowie Ausweitung auf potenzielle Betreiber von neuen Wärmenetzen), u.a. auch um möglichen Konfliktfällen vorzubeugen bzw. Lösungen hierfür zu entwickeln.

Die Frage, welche straßenrechtlichen Fragestellungen sich im Zusammenhang mit dem Ausbau von (Nah-)Wärmenetzen ergeben, lässt sich aus Sicht der Verantwortlichkeit für das Verkehrsmanagement folgendermaßen beantworten:

Nahwärmenetze im öffentlichen Straßenland stellen eine Sondernutzung dar, die erlaubnisfähig ist, sofern überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Das vom Bundesgesetzgeber im Wärmeplanungsgesetz festgestellte überragende öffentliche Interesse ist bei der Abwägung entgegenstehender öffentlicher Interessen angemessen zu berücksichtigen.

Aufgrund der besonderen Anforderungen an das öffentliche Straßenland mit seinen grundlegenden Funktionen (Erschließungsfunktion für die Anliegerinnen und Anlieger, Zufahrt von Feuerwehr, Rettungswagen und Müllabfuhr, diverse Verkehrsverbindungen, ÖPNV sowie Ver- und Entsorgungstrassen für Wasser, Abwasser und Energie sowie Telekommunikationsleitungen), die nicht nur im Falle kritischer Infrastruktur bei einer Abwägung dem „überragenden öffentlichen Interesse“ an Nahwärmenetzen entgegenstehen oder dieses überwiegen können, sind hierbei komplexe Fragestellungen unter Berücksichtigung vielfältiger Zieldimensionen zu beantworten.

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit und zum Schutz der sensiblen und teils kritischen Infrastrukturen im öffentlichen Straßenland sind die Anforderungen an den Betrieb von technischen Anlagen im öffentlichen Straßenland sehr hoch (Fachkundenachweis, „Rund-um-die-Uhr-Notdienst“, Einvernehmen mit den öffentlichen Versorgungsunternehmen; Sicherstellung späterer Unterhaltungslasten, etwaiger Umverlegungskosten und auch der Kosten des späteren Rückbaus).

Bisher waren ausschließlich die großen Versorgungsunternehmen zum Betrieb von Trassen im Straßenland berechtigt, bei denen die entsprechenden Anforderungen vorausgesetzt werden können. Bei der Etablierung einer neuen Verwaltungspraxis müssen entsprechende Anforderungen auch für die neuen Wärmenetzbetreiber sichergestellt werden.

In Vertretung

Andreas Kraus

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt